

selben bei einem kaiserlich französischen oder andern Zoll=amte der Continentalstaaten bereits tarifmäßig versteuert worden sind, und soll der diesseits bei der Einfuhr der Waaren entrichtete Impost bei Wiederausführung derselben erstattet werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden sämtliche Besitzer von Colonial=Waaren=Vorräthen zu deren genauesten Anzeigung verpflichtet, und sollen nach der desfalls von fürstlicher Regierung festzusetzenden Deklarations=Frift, mittelst Hausvisitationen, etwaige Verheimlichungen und sonstige Contraventionen ermittelt, auch diese mit Confiskations= und anderer Strafe belegt werden.

Bemerk. Die fürstliche Regierung zu Bocholt hat unterm 27. October ej. a. in einem Publikandum, nähere Bestimmungen über die Erhebungs= Art und Förmlichkeiten der Zahlung der vorbezeichneten Abgabe, sodann auch eine desfallsige besondere Instruktion für die Empfänger, und über die den Lokalbehörden obliegenden Mitwirkungen, erlassen.

Dieselbe Behörde hat am 14. November ej. a. den kaiserlich französischen Supplements= Tarif der von Colonialprodukten zu erhebenden Abgaben vom 18. October c. a. publizirt und verordnet, daß von den darin nachträglich bezeichneten Gegenständen die tarifmäßigen Abgabesätze, gleichmäßig wie es am 20. und 27. Oct. festgesetzt worden ist, erhoben werden müssen.

55. Bocholt den 14. November 1810. (R. b. Confiskation englischer Waaren.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Alle im Landesgebiet vorhandene und durch gemeinschaftliche Haus= u. a. Visitationen der Receptoren und Lokalvorstände zu ermittelnde Vorräthe englischer Waaren, sollen, in Folge des kaiserlich französischen Dekretes vom 19. October d. J. confiscirt werden, und wird darüber, nach Maafgabe des Lehtern, von fürstlicher Regierung (deren Verbrennung) verfügt werden. Diejenigen Waaren, über welche Zweifel wegen ihres englischen oder an=

derweitigen Ursprungs obwalten, müssen, bis zur einzuholenden Regiminal=Entscheidung, in sicherer Verwahr gebracht werden.

56. Bocholt den 19. November 1810. (R. b. Colonial= und englische Waaren.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs strengerer Erfüllung der wegen Versteuerung der Colonial=Produkte und Confiskation der englischen Waaren erlassenen Bestimmungen, werden alle Besitzer der, auch für ihren eigenen Gebrauch angeschafften Vorräthe von Colonialprodukten zur vorschriftsmäßigen Deklaration und Versteuerung derselben binnen 48 Stunden aufgefordert und die Receptoren zur Bewirkung allgemeiner Haussuchungen in ihren Bezirken, unter Zuziehung der Lokalbehörden und der bewaffneten Macht, angewiesen. Zugleich wird den, auf Verlangen zu sekretirenden Denuncianten von verheimlichten Colonialprodukten und resp. von englischen Waaren, ein Fünftel des Werthes der Ersteren und resp. eine besondere für jeden Fall zu bestimmende Belohnung verheißen.

57. Bocholt den 24. December 1810. (Ab. a. Landesherrlicher Regierungs=Antritt.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Bekanntmachung: daß des Herrn Fürsten Friedrich Otto zu Salm=Kyrburg Durchlaucht sich (mit Zustimmung der seitherigen Vormundschaft) am 14. d. M., als dem Anfange ihres 22sten Lebensjahres, für majorenn erklärt und die Mitregierung des gemeinschaftlichen Fürstenthums angetreten, auch die förmliche Huldigungsleistung vorbehalten haben.